Hauptsatzung

der

Großen Kreisstadt Stutensee

vom 16. Dezember 2024
rechtskräftig ab 01. Januar 2025

geändert am 23. Juni 2025
rechtskräftig ab 01. Juli 2025

geändert am 23. März 2026
rechtskräftig ab 01. April 2026

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1

Abschnitt II Gemeinderat §§ 2 bis 4

Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderates und Ältestenrat §§ 5 bis 13

Abschnitt IV Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister § 14

Abschnitt V Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters § 15

Abschnitt VI Stadtteile § 16

Abschnitt VII Ortschaftsverfassung §§ 17 bis 20

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen § 21

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S.698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 16. Dezember 2024 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Stutensee sind der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerschaft und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

(3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte). Die Zahl der Stadtratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeindesrates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse, der Ortschaftsräte, des Stadtteilausschusses und des Ältestenrates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

(2) Dies gilt nur, sofern eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf nur bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung anderenfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Bei öffentlichen Sitzungen nach Abs. 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlichen Raum erfolgen.

III. Ausschüsse des Gemeinderates und Ältestenrat

§ 5
Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Ausschuss für Verwaltung und Soziales

1.2 der Ausschuss für Umwelt und Technik

1.3 der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Stutensee

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für jeden Ausschuss sind für die weiteren Mitglieder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen. Diese sind keine persönlichen Stellvertretungen der ordentlichen Mitglieder, sie vertreten vielmehr in der festgelegten Reihenfolge jedes ordentliche Mitglied ihrer Fraktion/Gruppierung im Verhinderungsfall.

(4) Zu den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige sachverständige Personen hinzugezogen werden.

§ 6
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Soziales gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000,00 EUR, aber nicht mehr als 250.000,00 EUR beträgt,

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 25.000,00 EUR, die aber nicht mehr als 75.000,00 EUR im Einzelfall betragen,

3.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Finanzhaushalts nach § 86 Abs. 5 GemO, die nicht mehr als 100.000,00 EUR betragen.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

(5) Abs. 4 gilt nicht bei Vergaben im Zusammenhang mit vom Gemeinderat beschlossenen Bauvorhaben, wenn die Einzelvergaben im Rahmen der vorgelegten Kostenschätzungen bleiben.

§ 7
Beziehungen zwischen Gemeinderat, Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Beschlüsse eines Ausschusses sind auszusetzen, wenn ein Viertel des

Gemeinderates innerhalb von drei Tagen widerspricht. Die Angelegenheit ist zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorzulegen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Die Beratungen finden in der Regel nichtöffentlich statt. Auf Antrag der oder des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu einem der beschließenden Ausschüsse gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 8
Ausschuss für Verwaltung und Soziales

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung und Soziales umfasst, soweit keine Zuständigkeit der Ortschaftsräte besteht, folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten

1.2 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

1.3 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten

1.4 Schul- und Kindergartenangelegenheiten

1.5 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sport und Freizeit

1.6 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten

1.7 Marktangelegenheiten

1.8 Verkauf, Ankauf und Belastung von Grundstücken

1.9 Feuerwehrangelegenheiten und Bevölkerungsschutz

1.10 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

1.11 Wirtschaftsförderung

1.12 Verkehrswesen/ÖPNV

1.13 Städtischer Fuhrpark (außer technische Bereiche)

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltung und Soziales über:

2.1 die Ernennung, Beförderung, Zurruhesetzung, Entlassung und alle personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten auf Sachgebietsleitungsebene und in Stabstellenleitungen sowie die Einstellung, Eingruppierung, Kündigung von Beschäftigten auf Sachgebietsleitungsebene, in Stabsstellenleitungen und Leitungen der Kindertageseinrichtungen sowie alle personalrechtlichen Entscheidungen.

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 3.000,00 EUR, aber nicht mehr als 8.000,00 EUR im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen von mehr als 12 Monaten und von mehr als 20.000,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 EUR,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 15.000,00 EUR, aber nicht mehr als 35.000,00 EUR beträgt,

2.5 die Veräußerung oder dingliche Belastung und deren Löschung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 75.000,00 EUR, aber nicht mehr als 250.000,00 EUR im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 25.000,00 EUR aber nicht mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 25.000,00 EUR, aber nicht mehr als 100.000,00 EUR im Einzelfall,

2.8 die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes städtischer Eigenbetriebe sowie zum Zwecke der Umschuldung ab einem Betrag von über 1 Mio. EUR.

§ 9
Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst, soweit keine Zuständigkeit der Ortschaftsräte besteht, folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hochbau und Tiefbau, Vermessung)

1.2 Zustimmung gemäß § 36a BauGB bei Vorhaben nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB sowie gemäß § 246e BauGB in Fällen mit einer besonderen städtebaulichen Bedeutung oder Signalwirkung, die üblicherweise die Aufstellung eines Bebauungsplans erfordern würde, sowie in allen Fällen, die den Außenbereich betreffen

1.3 Versorgung und Entsorgung

1.4 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark (technische Bereiche)

1.5 Verkehrs- und ÖPNV-Planung

1.6 technische Verwaltung städtischer Gebäude

1.7 Umwelt- und Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt sowie die Waldbewirtschaftung und das Jagd- und Fischereiwesen

1.9 Ver- und Entsorgung, soweit nicht der Betriebsausschuss § 10 betroffen ist

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250.000,00 EUR im Einzelfall,

2.2 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 25.000,00 EUR, aber nicht mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

§ 10
Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung übernimmt die im Rahmen der erlassenen Betriebssatzung übertragenen Aufgaben.

§ 11
Beratende Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat kann beratende Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Gemeinderates, deren Anzahl im Einzelfall bestimmt wird.

(3) Zu den Sitzungen der beratenden Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige sachverständige Personen hinzugezogen werden.

§ 12
Stadtteilausschuss

Für den Stadtteil Blankenloch (einschließlich Büchig) wird ein Stadtteilausschuss gebildet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13
Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderates berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

IV. Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

§ 14
Zuständigkeiten

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt, ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr oder ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihr oder ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen und der Ortschaftsrat nicht zuständig ist:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 75.000,00 EUR im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 25.000,00 EUR im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Beförderung, Zurruhesetzung, Entlassung und alle personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten, sofern es sich nicht um Stabstellenleitungen, Sachgebiets- und Amtsleitungen oder hauptamtliche Ortsvorsteher handelt,

2.4 die Einstellung, Eingruppierung, Kündigung von Beschäftigten sowie alle personalrechtlichen Entscheidungen, sofern es sich nicht um Stabstellenleitungen, Sachgebietsleitungen, Amtsleitungen sowie um Leitungen von Kindertageseinrichtungen handelt,

2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien sowie die Entlassung von Beschäftigten innerhalb der tariflichen oder gesetzlichen Probezeit,

2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 3.000,00 EUR im Einzelfall,

2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.7.1 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe

2.7.2 über 12 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 EUR

2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 15.000,00 EUR beträgt; die Nebenkosten sind zu behandeln wie die Hauptforderung,

2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung und deren Löschung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 75.000,00 EUR im Einzelfall,

2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder bewegliches Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.000,00 EUR im Einzelfall,

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000,00 EUR im Einzelfall,

2.12 Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10 % der Auftragssumme und nicht mehr als 20.000,00 EUR beträgt,

2.13 die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.14 die Zuziehung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern und sachverständigen Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden oder beratenden Ausschüssen,

2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

2.16 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,

2.17 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie zum Zwecke der Umschuldung bis zu einem Betrag von 1 Mio. EUR,

2.18 die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Hoch- oder Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000,00 EUR im Einzelfall,

2.19 die Vergabe von planerischen Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 15.000,00 EUR im Einzelfall, soweit nicht Ziffer 2.20.

2.20 Bei der Vergabe von Bauaufträgen sowie von Lieferungen und Leistungen, incl. der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, entfällt die Zuständigkeit des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse zugunsten der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss einen Bau- bzw. Planungsbeschluss gefasst hat, auf dessen Grundlage die Vergabe erfolgt und sich keine Überschreitung des Kostenrahmens abzeichnet. Das zuständige Gremium ist über die erfolgte Vergabeentscheidung unter Vorlage von Vergabesumme, Preisspiegel und Kostenschätzung zu informieren.

2.21 Die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB in allen Fällen, die nicht unter § 9 Abs. 1 Ziff. 1.2 der Hauptsatzung fallen, wird der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bzw. einer durch sie oder durch ihn zu beauftragenden Verwaltungseinheit übertragen.

V. Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

§ 15
Beigeordnete, weitere Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete oder ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bestellt. Die oder der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister. Die Abgrenzung des Geschäftskreises der oder des Beigeordneten erfolgt durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat (§ 49 Abs. 1 und 3 GemO).

(2) Der oder die Beigeordnete vertritt die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ständig innerhalb ihres oder seines Geschäftskreises (§ 49 Abs. 2 GemO).

(3) Die oder der Beigeordnete ist die ständige allgemeine Stellvertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters (§ 49 Abs. 3 GemO).

(4) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisterns bleibt unberührt.

VI. Stadtteile

§ 16
Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Blankenloch (einschließlich Büchig)

1.2 Friedrichstal

1.3 Spöck

1.4 Staffort

(2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Stadtnamen Stutensee und dem Wort Stadtteil geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 17
Einrichtung von Ortschaften und Ortsverwaltungen

(1) In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Friedrichstal, Spöck und Staffort wird die jeweilige Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen den für den jeweiligen Stadtteil bestimmten Namen.

(2) In den Ortschaften Friedrichstal, Spöck und Staffort wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnungen Stutensee, Ortsverwaltung Friedrichstal, Spöck oder Staffort.

§ 18
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 17 eingerichteten Ortschaften Friedrichstal, Spöck und Staffort werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Jeder Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern.

§ 19
Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Sofern sie nicht die ganze Stadt in gleicher Weise betreffen, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung, sind wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatz 2 insbesondere:

3.1 Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;

3.2 Die Bestimmungen und wesentlichen Änderungen der Zuständigkeit sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;

3.3 Der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von Polizeiverordnungen, durch die die Ortschaft speziell berührt wird;

3.4 Änderungen der Hauptsatzung, sofern die Ortschaft unmittelbar berührt wird;

3.5 Die Aufstellungsbeschlüsse von Bauleitplänen sowie die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde gemäß §§ 36a und 246e BauGB;

3.6 Die Planung, die Gestaltung und wesentliche Veränderungen des Ortsbildes;

3.7 Die Einleitung von Sanierungsverfahren nach dem BauGB

3.8 Der Bau, die Errichtung, die Ausgestaltung, wesentliche Erweiterung, Einschränkung und Aufhebung von Schulen, Kindergärten und öffentlichen Einrichtungen. Darunter fallen beispielweise Parkanlagen, Sportanlagen und Kinderspielplätze;

3.9 Der Bau und wesentliche Erweiterungen von Gemeindestraßen und Parkplätzen;

3.10 Die Wahl der Abteilungskommandanten der Feuerwehr und deren Stellvertreter;

3.11 Die Festlegung grundsätzlicher Regelungen über die Unterhaltung, Nutzung, Vermietung und Verpachtung öffentlicher Einrichtungen, der örtlichen Verwaltungsgebäude, sowie stadteigener Gebäude und Grundstücke;

3.12 Die Verpachtung und Ausübung des Jagd- und Fischereirechts.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit nicht wegen der generellen Regelungsbedürftigkeit die Entscheidung für alle oder mehrere Stadtteile einheitlich getroffen wird.

4.1 Der Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der vom Ortschaftsrat zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel (Ortsteilsmittel);

4.2 Die Verpachtung von Grundstücken und Gewässern innerhalb des vom Gemeinderat festgelegten Pachtrahmens;

4.3 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;

4.4 die Grundförderung und Förderung der örtlichen Vereinigungen im Einzelfall;

4.5 die Benennung von Straßen, Wegen, Gebäuden und Plätzen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat;

4.6 die Ausgestaltung des Friedhofs;

4.7 Die Auswahl der Bewerber bei der Zuteilung von Baugrundstücken nach den vom Gemeinderat festgelegten Grundsätzen.

(5) § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse über die im Absatz 4 genannten Aufgaben gilt nicht, wenn Beschlüsse nach Lage des Einzelfalls vorlage- oder genehmigungspflichtig sind.

§ 20
Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteherinnen oder die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit und vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hat den Vorsitz im Ortschaftsrat.

(3) Ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann sie/er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13. Dezember 2004 außer Kraft.

Stutensee, den 16.12.2024 .....
- Petra Becker -
Oberbürgermeisterin

1. Änderung durch Änderungssatzung vom 23.06.2025, beschlossen im Gemeinderat am 23.06.2025, rechtskräftig seit 01.07.2025.

2. Änderung durch Änderungssatzung vom 23.03.2026, beschlossen im Gemeinderat am 23.03.2026, rechtskräftig seit 01.04.2026.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.